OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606246/2/EW/SNI

Datum:
Linz, 5. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des C F, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.09.2023, GZ: VStV/923300272181/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.09.2023, GZ: VStV/923300272181/2023, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005, eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 18 Stunden, verhängt, da er mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) am 18.01.2023 um 17:47 Uhr in Wels, Linzer Straße Nr. x in Richtung Osten, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 9 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden.

Begründend führte die belangte Behörde aus, es bestünde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhalts zu zweifeln, zumal die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mittels eines geeichten Geschwindigkeitsmessgerätes einwandfrei festgestellt worden sei. Es stünde daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe, wobei der Bf die ihm angelastete Übertretung grundsätzlich nicht in Abrede gestellt habe. Bei der Strafbemessung wurde das Vorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung erschwerend gewertet, mildernde Umstände wurden nicht berücksichtigt. Weiters wurde betreffend den Bf von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.200 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen.

I.2. Dagegen richtet sich die undatierte Beschwerde des Bf, welche mit Poststempel vom 29.09.2023 versehen ist. Darin bringt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, das Straferkenntnis der belangten Behörde würde keine Unterschrift enthalten, weshalb das Dokument ungültig sei. Darüber hinaus erstattete der Bf kein rechtlich relevantes Vorbingen, sondern führte aus, dass die Republik Österreich ein illegal als Staat verkauftes Firmenkonstrukt sei und nachweislich die „x Gesetze“ anwende, wobei lediglich die x und x Gesetze der alliierten Streitkräfte gelten würden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 05.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und in die Beschwerde sowie Durchführung einer Signaturprüfung der am Straferkenntnis angebrachten Amtssignatur. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Zudem ergibt sich der für die Entscheidung relevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage und ist durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 18.01.2023 um 17:47 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in Wels auf der Höhe Linzer Straße Nr. x in Fahrtrichtung Osten und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 9 km/h.

Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde mittels stationären Radars der Marke MUVR, Rype 6FA, Nr. 2976, festgestellt und durch Lichtbilder aufgezeichnet.

Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 06.09.2023 wurde am selben Tag elektronisch genehmigt und enthält eine gültige Amtssignatur. Darüber hinaus ist eine Bildmarke in Gestalt des Bundeswappens der Republik Österreich darauf angebracht sowie ein Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde. Ferner wurde in Bezug auf Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks auf die Internetadresse „https://www.signaturpruefung.gv.at“ verwiesen, wo eine Überprüfung der Amtssignatur auf dessen Echtheit und Unversehrtheit durchgeführt werden kann.

Im Verwaltungsstrafregister scheinen betreffend den Bf vier Verwaltungsvormerkungen auf, wobei über den Bf bereits im Jahr 2019 wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO und im Jahr 2022 wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z. 11a StVO Geldstrafen verhängt wurden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten Überprüfung der am Straferkenntnis angebrachten Amtssignatur.

Der Sachverhalt selbst wurde vom Bf auch nicht in Abrede gestellt und ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegende Radarmessung mittels stationären Radars nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre. Zudem ist auf den im Verwaltungsstrafakt einliegenden Lichtbildern eindeutig das Kennzeichen des Bf zu erkennen. Es bestehen daher für das Landesverwaltungsgericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

Zur angezweifelten Unterfertigung des Straferkenntnisses vom 06.09.2023 wird vom erkennenden Gericht beweiswürdigend bemerkt, dass ausweislich der Metadaten eine elektronische Genehmigung des Straferkenntnisses erfolgte. Weiters wurde die angefochtene Entscheidung einer Signatur- und Zertifikatsprüfung auf der Webseite des von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betriebenen Signaturprüfdienstes unterzogen und dabei zweifelsfrei eine gültige Amtssignatur festgestellt. Im Zuge dieser Prüfung hat sich keineswegs ein Hinweis ergeben, dass beim angefochtenen Straferkenntnis die Amtssignatur fehlen würde oder ungültig bzw. fehlerhaft sei. Soweit der Bf vermeint, dass es einer handschriftlichen Unterschrift bedürfe, ist dieser auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Der Bf hat seinen PKW im Ortsgebiet von Wels mit einer Geschwindigkeit von 59 km/h gelenkt, obwohl die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt. Da die Übertretung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit einen Verstoß gegen § 20 Abs. 2 erster Fall StVO darstellt (vgl. VwGH 29.01.1992,

91/03/0352; 25.09.1991, 91/02/0084), hat der Bf somit zweifelsohne den objektiven Tatbestand dieser Bestimmung erfüllt.

III.3. Darüber hinaus machte der Bf in seiner Beschwerde sowie auch bereits mehrmals im vorangegangenen behördlichen Verwaltungsstrafverfahren geltend, dass die ihm von der belangten Behörde zugestellten Schriftstücke nicht mit einer (eigenhändigen) Unterschrift versehen sind und diese Dokumente daher ungültig seien. Der Bf zweifelt somit an, dass die angefochtene Entscheidung eine rechtswirksame Unterschrift aufweise.

Laut der Bestimmung des § 18 Abs. 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen. Wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. Da gemäß § 24 VStG die Bestimmungen des AVG grundsätzlich auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden sind, gilt diese Bestimmung für die belangte Behörde auch im gegenständlichen Verfahren.

Darüber hinaus regelt § 18 Abs. 4 AVG, dass jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten hat. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 18 Abs. 3 und Abs. 4 AVG nehmen demnach Bezug auf das E-Government-Gesetz (E-GovG), welches unter anderem die Amtssignatur regelt (§§ 19 f. E-GovG).

Entsprechend § 19 Abs. 1 E-GovG ist die Amtssignatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird. Nach Abs. 2 par. cit. dient die Amtssignatur der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden. So regelt Abs. 3 par. cit., dass die Amtssignatur im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen ist. Die Informationen zur Prüfung der

elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Gemäß § 20 E-GovG hat ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895), wenn das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde. Die Amtssignatur muss durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Das Dokument hat einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen enthalten sind oder einen Hinweis auf das Verfahren der Verifizierung zu enthalten.

Dem gegenständlichen Akt ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass das ergangene Straferkenntnis elektronisch genehmigt wurde. Auch wurde eine gültige Amtssignatur angebracht. Davon hat sich das Landesverwaltungsgericht mittels durchgeführter Signatur- und Zertifikatsprüfung überzeugt. Die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde weist zudem die Bildmarke in Form der Darstellung des Bundeswappens der Republik Österreich sowie den Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, auf. Auch sind Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks des Dokuments unter Verweis auf die Website „https://www.signaturpruefung.gv.at“ enthalten. Auf dieser Webseite kann ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit überprüft werden.

Insgesamt ist die verwendete Amtssignatur vollständig im Sinne des E-GovG und wurde der Bestimmung des § 18 Abs. 4 AVG entsprochen. Eine handschriftliche Unterfertigung der bearbeitenden Organwalterin der belangten Behörde (oder eine Beglaubigung) war – entgegen der Ansicht des Bf – vor dem Hintergrund der gültigen und vollständigen Amtssignatur gerade kein rechtliches Erfordernis (vgl. etwa VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140; 10.09.2015, Ra 2015/09/0043; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18, Rz 26).

Verfahrensgegenständlich enthält der vorliegende Bescheid die Bezeichnung Straferkenntnis, einen Spruch sowie eine Rechtsmittelbelehrung, wobei die Normativität unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus enthält das Straferkenntnis ein Datum, eine Begründung und ist die bescheiderlassende Behörde – die belangte Behörde – angeführt. Der Name und Wohnort des Bf sind ebenso am Straferkenntnis angeführt. Das angefochtene Straferkenntnis wurde elektronisch genehmigt und ist die dem Bf zugestellte Ausfertigung ordnungsgemäß amtssigniert.

Zusammengefasst liegen alle formalen Voraussetzungen eines Bescheides vor und ist das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde somit entgegen den Ausführungen des Bf rechtswirksam erlassen worden und liegt ein gültiges Dokument vor.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, konnte der Bf im Verfahren nicht darlegen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5. Nach § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden von der belangten Behörde mit 1.200 Euro geschätzt. Es wurde kein relevantes Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten angenommen. Der Bf ist dieser Schätzung nicht entgegengetreten. Erschwerend wurde das Vorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung gewertet, mildernde Umstände wurden nicht berücksichtigt. Die Strafe hat die belangte Behörde mit 40 Euro festgesetzt.

Das Landesverwaltungsgericht kann damit im Ergebnis nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessens-

spielraum überschritten hätte. Die verhängte Strafe liegt trotz einschlägiger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und ist sowohl tat- als auch schuldangemessen und notwendig, um den Bf vor weiteren Übertretungen abzuhalten.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer